



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahresspreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Januar 1917.

Nr. 2.

Inhalt: Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 Seite 11

Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

Betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 7. Januar 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotell“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist, am 30. April 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotellauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen